

Richtlinien für die Bezuschussung des Vereins-Übungsbetriebes

Stand: 07.09.2015

1. Allgemeines

Der HSB fördert die Übungsarbeit in den Vereinen, die sich besonders um die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Mitglieder bis 18 Jahre) bemühen, durch Zuwendungen für die Vergütung qualifizierter Übungsleitenden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Beantragung

Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Hamburger Mitgliedsvereine im HSB, soweit sie nachfolgende Voraussetzungen per 01.01. des Zuwendungsjahres erfüllen:

- a) Die Mitgliedschaft im HSB besteht seit mindestens zwei Jahren.
- b) Der Verein hat mindestens 50 Mitglieder gemäß Mitgliederbestandserhebung per 1.10. des Vorjahres.
- c) Der Verein kann mindestens 10% Kinder und Jugendliche, bezogen auf die Vereinsmitglieder gemäß Mitgliederbestandserhebung per 01.10. des Vorjahres, nachweisen.
- d) Es wird ein monatlicher Mindestbeitrag für aktive Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Höhe von 3,00 € und für aktive Erwachsene ab 18 Jahre in Höhe von 7,50 € erhoben. Individuelle Sonderregelungen der Vereine können im Einzelfall beantragt werden.
- e) Der Nachweis wird erbracht, dass für die betreffende Sportart eine fachverbandliche Zugehörigkeit innerhalb des HSB besteht und die Übungsleitenden für diese Sportart eine entsprechende gültige DOSB-Lizenz oder einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis besitzen.

Anträge sind bis zum 28. Februar des Zuwendungsjahres beim HSB zu stellen; das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß a) bis e) sowie der Richtigkeit der Anzahl der gemeldeten Jugendlichen gemäß Ziffer 3.2 sowie das Vorliegen der Kriterien für die Förderungswürdigkeit des Übungsbetriebes gemäß Ziffer 4.1 dieser Richtlinie ist durch ausdrückliche Erklärung gesondert zu versichern.

Bei Erstantragstellung ist der Qualifikationsnachweis der zum Einsatz kommenden Übungsleitenden beizufügen. Bei Folgeanträgen wird dieser Nachweis im Rahmen des Verwendungsnachweises vorgelegt.

3. Zuwendungsberechnung

3.1

Die Zuwendung für die antragsberechtigten Vereine errechnet sich nach Anzahl der vom Verein gemeldeten Jugendlichen gemäß Mitgliederbestandserhebung per 1.10. des Vorjahres.

3.2

Die Anzahl der gemeldeten Jugendlichen ist von den Vereinen auf die dem tatsächlichen Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb zuzuordnenden und fachverbandlich gemeldeten Jugendlichen zu reduzieren. Jugendliche, die dem Verein als Supporters, Fördermitglieder oder anderen Gruppen angehören, die nicht dem sportlichen Übungsbetrieb zugeordnet werden können, sind nicht in der Berechnungsgrundlage (siehe 3.3) zu berücksichtigen. Jugendliche Mitglieder, welche gemäß Punkt 3.1 und 3.3 für die Berechnung der Zuwendung für den jeweiligen Verein herangezogen werden, müssen auch fachverbandlich gemeldet sein. Der Verein hat eine entsprechende Korrekturmeldung mit seiner Antragstellung (siehe Abschnitt 2.) vorzunehmen.

Jugendliche Mitglieder, welche dem Hamburger Fußball-Verband (HFV) gemeldet wurden, werden nur im Verhältnis der gemeldeten Jugendmannschaften dieses Vereins beim HFV für die Zuwendungsberechnung gemäß 3.1 herangezogen. Hierbei dürfen pro gemeldeter Mannschaft (Stichtag 01.10. des Vorjahres) nur max. 25 jugendliche Mitglieder berücksichtigt werden.

3.3

Die zur Verfügung stehende Zuwendungsgesamtsumme wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen der antragsstellenden Vereine (Stand 28.2. des Zuwendungsjahres) nach entsprechender Korrektur (siehe 3.2) dividiert. Der sich hieraus ergebende Quotient wird mit der Anzahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen des antragstellenden Vereins multipliziert. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die Zuwendung, die dem antragstellenden Verein für das jeweilige Zuwendungsjahr bewilligt werden kann.

4. Zuwendungsbewilligung

4.1

Eine Förderung wird gewährt, wenn die Förderungswürdigkeit des Übungsbetriebes eines Vereins anerkannt ist und die im Übungsbetrieb Tätigen ein Entgelt für ihre Tätigkeit im Verein erhalten. Hierfür müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- a) Die Eigenbeteiligung des Vereins pro Übungsstunde bei Kindern und Jugendlichen beträgt mindestens 1,00 € und bei Erwachsenen mindestens 2,00 €. Die Zuwendung zur Vergütung je anerkannter und geleisteter Übungsstunde beträgt max. 3,00 €, wenn der antragstellende Verein ein Übungsleiterhonorar im Jugendbereich von mindestens 4,00 € und im Erwachsenenbereich von mindestens 5,00 € pro Übungsstunde zahlt.

- b) Das max. Stunden-Honorar pro geleisteter Übungsstunde (60 min.) überschreitet nicht die Höhe von 25,00 €.
- c) Übungsstunden werden von einem nach Richtlinien des DOSB lizenzierten Übungsleitenden bzw. einem Übungsleitenden mit vergleichbarer Qualifikation geleitet.
- d) Die Zuwendung kann für nebenberuflich tätige Übungsleitende für höchstens 675 Übungsstunden pro Jahr (15 Übungsstunden pro Woche), für hauptberuflich tätige Übungsleitende für höchstens 1.350 Übungsstunden pro Jahr (30 Übungsstunden pro Woche) gewährt werden.

4.2

Die Bewilligung einer Zuwendung im Folgejahr setzt voraus, dass die Verwendung der Zuwendungsmittel des abgelaufenen Zuschussjahres termingerecht abgerechnet und ein entsprechender Folgeantrag gestellt wurde. (vgl. 5.1).

5. Verwendungsnachweis

5.1

Die Zuwendungsempfänger weisen dem HSB auf Formblatt die Verwendung der empfangenen Mittel spätestens bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres (Datum des Poststempels) nach.

Jeder Zuwendungsempfänger kann geleistete Übungsstunden im Jugend- und Erwachsenenbereich abrechnen. Ergibt die Gesamtabrechnung des Zuwendungsempfängers mindestens den Zuschussbetrag zuzüglich der vom Verein zu zahlenden Eigenleistung, ist die Abrechnung korrekt erfolgt.

5.2

Unterschreitet die Gesamtsumme der abgerechneten Stunden die Zuwendungssumme, ist der Differenzbetrag an den HSB zurückzuzahlen.

Zurückgezahlte Zuwendungen werden dem Gesamtetat für die Bezuschussung von Übungsleitenden des Folgejahres hinzugerechnet.

5.3

Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein die Erklärung abzugeben, dass die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden.

Gleichzeitig muss der Verein bestätigen, dass die Bestimmungen der Bescheide eingehalten wurden, alle geltend gemachten Angaben notwendig und wirtschaftlich angebracht waren und alle gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5.4

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem HSB auf erstes Anfordern die Überprüfung eingereicherter Verwendungsnachweise vor Ort im Verein zu ermöglichen; dem HSB sind dazu sämtliche von ihm angeforderten Unterlagen und Belege im Original vorzulegen.

6. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

6.1

Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind.

Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6.2

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten.

Bewilligungen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden.

Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden mit der Freien und Hansestadt Hamburg (Sportamt) abgestimmt.

Hamburg, 07.09.2015